

29. III. 1916

146

(Die Vorschüsse und die Kriegsunterstützungen der hauptstädtischen Angestellten.) Die Verordnung des Ministers des Innern, laut der die Gehaltsvorschüsse der hauptstädtischen Angestellten von den ihnen gewährten Kriegsunterstützungen abzuziehen sind, hat in den hievon betroffenen Kreisen Beunruhigung hervorgerufen. Die nächste Generalversammlung der Hauptstadt wird sich mit der Vorlage des Bürgermeisters und dessen Vorschlägen in dieser Frage zu befassen haben. Die Vorlage des Bürgermeisters beruft sich auf die Ministerialverordnungen in Angelegenheit der Beschaffungs-, Gehaltsvorschüsse, außerordentlichen Unterstützungen und Familienzuschläge der Staats- und Komitatsbeamten, aus denen hervorgeht, daß diese Beamten während des Krieges weitergehender Unterstützungen teilhaft wurden als die Angestellten der Hauptstadt. Ersteren gegenüber könne der Abzug eines Teiles ihrer Gehaltsvorschüsse von den Kriegsunterstützungen motiviert sein; den Angestellten der Hauptstadt gegenüber aber könne diese Verfügung schon aus dem Grunde nicht in Anwendung kommen, weil die Staats- und Komitatsangestellten durch eine Entscheidung des Ministerrates einen Aufschub zur Begleichung ihrer Vorschüsse erhielten, eine Begünstigung, die den Angestellten der Hauptstadt nicht eingeräumt wurde. Der Bürgermeister beantragt deshalb, die Stadt möge bei der Regierung um die Gewährung dieser Begünstigung auch für die städtischen Angestellten ansuchen. Diese Eingabe weist nach, daß die hauptstädtischen Angestellten ohne diese Begünstigung jetzt eigentlich fast gar nichts von der Kriegsunterstützung erhalten würden, da den Gehaltsvorschüssen von insgesamt 3,571,256 Kronen Kriegsunterstützungen von 3,650,000 Kronen gegenüberstehen, mithin bloß 80,000 Kronen an Kriegsunterstützungen in zehn Monaten zur Verteilung gelangen würden. Da die hauptstädtischen Angestellten 7800 Kinder haben, gebührten ihnen — falls sie ebenso wie die Staatsangestellten der Familienzulagen teilhaft würden — unter diesem Titel jährlich ungefähr anderthalb Millionen Kronen, was einer Gehaltserhöhung von 10 Prozent entsprechen würde. Die Vorlage des Bürgermeisters behandelt ferner eingehend die Frage der Schaffung eines Hilfsfonds für die hauptstädtischen Angestellten, der dazu berufen wäre, ihre Kreditbedürfnisse billig zu befriedigen, und Wohlfahrtsinstitutionen — wie Erholungsheime, Sanatorien, Lebensmittellager usw. — zu errichten. Der Bürgermeister beantragt, die Hauptstadt möge schon jetzt für den Fall der Aufrechterhaltung der Ministerialverordnung betreffs der Abzüge der Vorschüsse beschließen: daß sie die Pflicht der Bezahlung von 5 Prozent Zinsen nach den Gehaltsvorschüssen aufhebt und den vorgelegten Statutenentwurf für einen Hilfsfonds der Angestellten als Basis weiterer Verhandlungen annimmt. Die Generalversammlung möge ferner den Magistrat bevollmächtigen, daß er in Erwartung der nachträglichen Genehmigung durch die Regierung dem alten Hilfsfonds schon jetzt zinsfrei eine entsprechende Summe aus dem vom Minister des Innern für Kriegsunterstützungen bewilligten Vorschusse überweise, weitere Gehaltsvorschüsse beziehungsweise für die Dauer des Krieges außerordentliche Unterstützungen gewähre und einen Entwurf betreffs der Familienzuschläge in der Weise ausarbeite, daß diese Zuschläge spätestens am 1. November 1916 angewiesen werden können. Schließlich möge die Generalversammlung für den Fall der Genehmigung des Hilfsfondsstatuts durch die Regierung diesem Hilfsfonds teils zinsfrei, teils zu mäßigem Zinsfuß für Gehaltsvorschüsse, für Darlehen an die Angestellten und für die Wohlfahrtsinstitutionen entsprechende Darlehen gewähren, deren Gesamtsumme die Höhe der der Hauptstadt vom Staate für Kriegsunterstützungen gewährten Summe nicht überschreiten dürfe.